

# RS OGH 2007/3/8 7Ob33/07i, 7Ob196/17z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2007

## Norm

VersVG §3

## Rechtssatz

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass ein nicht auf Inhaber (Überbringer) lautender Versicherungsschein - außerhalb des Anwendungsbereiches des §5 VersVG - eine bloße Beweisurkunde darstellt. Es spricht zwar die - widerlegbare - Vermutung dafür, dass der Versicherungsschein den Inhalt des Versicherungsvertrages richtig und vollständig wiedergibt. Ob es einer Partei gelungen ist, diese Vermutung zu widerlegen, also die Unrichtigkeit einer Angabe im Versicherungsschein unter Beweis zu stellen, ist eine Tatfrage beziehungsweise Beweisfrage und daher nicht revisibel.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 33/07i  
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 33/07i  
Beisatz: Hier: Die Angabe betreffend des Stornodatums in der „Stornopolize“ entspricht nicht der im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarung. (T1)
- 7 Ob 196/17z  
Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 196/17z  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121870

## Im RIS seit

07.04.2007

## Zuletzt aktualisiert am

16.01.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)